



HESSISCHER LANDTAG

27. 03. 2009

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 26. März 2009 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 23. März 2009 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009)**

Vom

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird in Einnahme und Ausgabe auf

27 717 140 900 Euro

festgestellt.

**§ 2
Produkthaushalt**

(1) Nach § 7a der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird der Haushalt grundsätzlich leistungsbezogen aufgestellt (Produkthaushalt). Gegenstand der Budgetierung im Produkthaushalt sind Produkte, Projekte, externe und zwischenbehördliche Leistungen.

(2) Der Produkthaushalt besteht aus einem Wirtschaftsplan, der sich in einen Leistungsplan, einen Erfolgsplan und - bei Planung von Investitionen - gegebenenfalls einen Finanzplan gliedert.

(3) Der zur Finanzierung des Wirtschaftsplans veranschlagte kamerale Zuschuss, die im Leistungsplan ausgewiesene Anzahl oder Menge und die Produktabteilung stellen den Ermächtigungsrahmen dar, der nicht überschritten werden darf, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(4) Die im Erfolgsplan ausgewiesenen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge verstärken die Aufwendungen. Mindererträge führen nicht zu einer Erhöhung der Produktabteilung. Aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielte Jahresüberschüsse können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in eine Gewinnrücklage eingestellt werden. Die Verwendung dieser Rücklagen für Dauerverpflichtungen ist nicht zulässig.

(5) Für die im Finanzplan veranschlagten, nicht getätigten Investitionen kann zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Investitionsrücklage gebildet werden. Dies gilt nicht für Investitionen, die durch den Einzelplan 18 finanziert werden.

**§ 3
Umsetzungen, Deckungsfähigkeit, alternative
Beschaffungs- und Errichtungsformen**

(1) Personalausgabenansätze dürfen innerhalb der Einzelpläne und im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) durch das Ministerium der Finanzen auch einzelplanübergreifend umgesetzt werden. Die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen umfasst auch Mittelumsetzungen von und zu Landesbetrieben.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die von der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

(ELER) betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der ELER-Verordnung zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden. Darüber hinaus können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen des Programms "Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen - Investitionspakt" für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 als jeweils gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) zu ersetzen und die erforderlichen Verträge zu schließen oder zu genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden.

§ 4

Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben

(1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

Energieeinsparung, Informationstechnik

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den veranschlagten Haushaltsansätzen.

(2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie für nicht den erlassenen Standards entsprechende Maßnahmen eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 6

Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vor-

gelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vorzunehmen.

§ 7

Stellenbewirtschaftung, Personalmittel

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen und Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Für die Besoldung der Professorinnen und Professoren und der Hochschulleitung wird als Vergaberahmen festgelegt, dass der Besoldungsdurchschnitt aller Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und W 2 bis W 3 einschließlich der Besoldung der hauptberuflichen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen an einer Fachhochschule 68 000 Euro und an einer Universität oder Kunsthochschule 82 500 Euro nicht übersteigen darf.

(4) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln.

(5) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 425 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

(6) Für im Haushaltsplan mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk ausgebrachte Planstellen und Stellen findet § 21 Abs. 1 und 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(7) Bei der Übernahme von an die Personalvermittlungsstelle gemeldeten Beschäftigten durch andere öffentliche Arbeitgeber, insbesondere Kommunen, können die Personalkosten für die Dauer von bis zu einem Jahr und mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen auch für einen längeren Zeitraum vom Land getragen werden.

(8) Aus den veranschlagten Personalmitteln können bei der Vermittlung von an die Personalvermittlungsstelle gemeldetem Personal auch besitzstandswahrende Zulagen gezahlt werden.

(9) Angestellten, die zur Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union in Brüssel oder zu einer anderen Auslandsdienststelle des Landes Hessen versetzt oder für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten abgeordnet werden und aus diesem Grund einen dienstlichen Wohnsitz im Ausland begründen, werden Auslandsbezüge in entsprechender Anwendung der §§ 55 bis 57 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gewährt.

§ 8 Umsetzung von Stellen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Planstellen, Stellen und Leistungen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, höherwertige Planstellen und Stellen, auf denen an die Personalvermittlungsstelle gemeldete Beschäftigte geführt werden, in andere Einzelpläne umzusetzen, wenn dort in gleicher Anzahl niedrigerwertige Planstellen und Stellen der gleichen Laufbahn in Abgang gestellt werden. Gleichzeitig sind bei den umgesetzten Stellen personengebundene Vermerke "künftig umzuwandeln" auszubringen. Dies gilt abweichend von Abs. 2 Satz 3 auch für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 9 Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport ermächtigt, bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zu leisten.

§ 10 Leerstellen, Altersteilzeitstellen

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, oder Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 Abs. 1 des Mantel-tarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in entsprechender Anwendung des § 85a des Hessischen Beamtengesetzes beurlaubt werden,

7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 19a des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

(3) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplanstellen und Altersteilzeitstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu schaffen.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Kommunalen Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014). Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebauli-

chen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(5) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird gestattet, dass Gemeinden und Landkreise für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes unentgeltlich überlassen werden dürfen, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 13

Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 07) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2009 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 07) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(4) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2009 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend; dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind, im laufenden Kalenderjahr aufgenommen und getilgt werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten zu treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig.

(6) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

(7) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2009 Kredite bis zur Höhe von acht Millionen Euro aufzunehmen.

§ 14 Garantien und Bürgschaften

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2009 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 1,7 Milliarden Euro zuzulassen des Landes zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld im Haushaltsjahr 2009 bis zu einem Betrag von 100 Millionen Euro zu bewilligen und zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2009 Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2009 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 658), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2009 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 200 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 15 Kassenkredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2009 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung:**Allgemeiner Teil:**

Die im Haushaltsentwurf 2009 veranschlagte Nettokreditaufnahme in Höhe von 2.505,4 Mio. € überschreitet die sich nach Art. 141 HV aus der Summe der eigenfinanzierten Investitionen des Landes ergebende Verfassungsgrenze in Höhe von 1.533,9 Mio. € um 971,5 Mio. €. Trotz dieser Überschreitung steht die geplante Nettokreditaufnahme im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 141 Satz 1 HV.

1. Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

Nach Art. 141 HV dürfen Geldmittel im Wege des Kredits nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Aus der Formulierung "in der Regel" folgt, dass die Bindung der Kreditaufnahme an "werbende" - das heißt investive - Zwecke kein unverzichtbares Erfordernis darstellt, sondern in Ausnahmesituationen eine Abweichung von dieser Regel zulässig ist. Im Jahr 2009 liegt eine solche Ausnahmesituation im Sinne des Art. 141 HV vor. Das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht in Deutschland ist - wie auch der Bund in seiner Begründung zum Nachtragshaushalt 2009 sowie der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten 2008/2009 feststellen - ernsthaft und nachhaltig gestört.

Nach einem noch guten wirtschaftlichen Start in das Jahr 2008 hat sich im Laufe des vergangenen Jahres das Konjunkturklima in Deutschland im Zuge des globalen Abschwungs und verstärkt durch die Auswirkungen der Finanzmarktkrise stark eingetrübt. Der bereits im zweiten und dritten Quartal des Vorjahres zu verzeichnende Rückgang des BIP um jeweils 0,5 v.H. hat sich im letzten Quartal 2008 weiter beschleunigt. Die Wirtschaftsleistung nahm - verursacht vor allem durch einen starken Rückgang der Exporte - gegenüber dem Vorquartal um 2,1 v.H. ab. Auf das Gesamtjahr 2008 gerechnet ergibt sich zwar noch ein Wachstum des realen BIP von 1,3 v.H. Dieser Zuwachs ist aber im Wesentlichen noch eine Replik auf die günstigen Wachstumsbedingungen zu Beginn des vergangenen Jahres. Der konjunkturelle Einbruch schlägt mittlerweile auch auf den Arbeitsmarkt durch. Seit November sinkt saisonbereinigt die Zahl der Erwerbstätigen und die Arbeitslosigkeit steigt. Gleichzeitig hat sich auch die Zahl von Anträgen auf Kurzarbeit deutlich erhöht und das Angebot an offenen Stellen ist merklich zurückgegangen.

Für das laufende Jahr besteht derzeit wenig Anlass zum Optimismus. Die aktuellen Konjunkturindikatoren deuten darauf hin, dass die Verlangsamung der wirtschaftlichen Aktivität zu Beginn des Jahres 2009 anhält. Deutschland befindet sich in einer tiefen Rezession. Dies dokumentiert auch die im Januar 2009 vorgelegte Konjunkturprognose der Bundesregierung, in der für das laufende Jahr mit einem Rückgang des realen BIP um $2\frac{1}{4}$ v.H. gerechnet wird. Dies wäre mit Abstand der stärkste Wachstumseinbruch in der Nachkriegsgeschichte Deutschlands. Angesichts der globalen Dimension der Krise steht sogar zu befürchten, dass die Konjunktur - wie von einigen Wirtschaftsforschungsinstituten erwartet - im laufenden Jahr einen noch ungünstigeren Verlauf nimmt, als in der Bundesprognose unterstellt. In Abhängigkeit von Dauer und Schärfe des Konjunktüreintruchs ist zudem davon auszugehen, dass auch der Arbeitsmarkt, der derzeit noch in erheblichem Umfang durch die Ausweitung der Kurzarbeit gestützt wird, zunehmend in Mitleidenschaft gezogen wird.

Aufgrund der hohen wirtschaftlichen Verflechtung der heimischen Wirtschaft mit dem Ausland treffen die Auswirkungen des Konjunktüreintruchs Hessen besonders stark: Als zentraler Bankenplatz in Deutschland, als wichtiger Standort der Automobilindustrie sowie als bedeutender Verkehrsknotenpunkt beherbergt das Land Branchen, die von der globalen Krise in besonderer Weise tangiert sind. Bereits die im November 2008 erstellte Hessische Konjunkturprognose für das Jahr 2009 ging daher davon aus, dass sich die hessische Wirtschaft mit einem erwarteten Wachstum von real +0,1 v.H. etwas ungünstiger entwickeln wird als seinerzeit für den Bundesdurchschnitt (+0,2 v.H.) angenommen. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich korrigierten Wachstumsprognose muss damit gerechnet werden, dass das hessische BIP im laufenden Jahr noch stärker schrumpft als die bundesweit prognostizierten $-2\frac{1}{4}$ v.H.

Analog zur Bundesebene hinterlässt die negative wirtschaftliche Entwicklung mittlerweile auch auf dem hessischen Arbeitsmarkt Spuren. Zwar lag die Arbeitslosenquote im Februar 2009 mit 7,1 v.H. im längerfristigen Vergleich noch relativ niedrig. Der Anstieg der Arbeitslosenzahlen fiel aber deutlich stärker aus als im Durchschnitt der letzten Jahre. Seit Oktober 2008 sinkt zudem kontinuierlich die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und die Anträge auf Kurzarbeit haben deutlich zugenommen. Angesichts der besonderen Betroffenheit des Landes von den Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch der hessische Arbeitsmarkt in den kommenden Monaten ungünstiger entwickeln wird als der Bundesdurchschnitt.

2. Eignung der Maßnahmen zur Störungsabwehr

Mit dem Haushalt 2009 reagiert das Land unmittelbar und in angemessener Weise auf die Störungslage. Die im Haushaltsplan ausgewiesene höhere Nettokreditaufnahme zielt darauf ab, die Wachstumskräfte zu stärken und Beschäftigung zu sichern. Sie ist daher geeignet, der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts entgegen zu wirken.

Der starke konjunkturelle Einbruch ist darauf zurückzuführen, dass mit dem Export sowie der Investitionstätigkeit die beiden zentralen Stützen des vergangenen Aufschwungs eingebrochen sind. Maßnahmen zur Begrenzung und Überwindung der Wirtschaftskrise müssen angesichts dieser gesamtwirtschaftlichen Ausgangssituation daher vorwiegend an der Binnennachfrage anknüpfen. Diese Auffassung hat auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem jüngsten Jahresgutachten vertreten.

Das Land trägt dieser Anforderung zum einen durch eine deutliche Ausweitung seiner Investitionsausgaben in den kommenden Jahren Rechnung. Zum andern stellt es sicher, dass konjunkturell bedingte Steuermindereinnahmen sowie die Einnahmeausfälle, die sich aufgrund der zwischenzeitlich zur Stützung der Konjunktur beschlossenen Steuererleichterungen ergeben, ohne kompensatorische Einschnitte auf der Ausgabenseite bleiben.

a) Ausweitung der Investitionstätigkeit

Der Bund hat im Licht der bestehenden Störungslage mit dem Konjunkturpaket I ("Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung") sowie dem Konjunkturpaket II ("Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland") einnahme- und ausgabenseitige Maßnahmen ergriffen, um der negativen konjunkturellen Entwicklung aktiv entgegenzuwirken und gleichzeitig die Wachstumsbedingungen in Deutschland langfristig zu verbessern. Der Haushalt 2009 bildet vor diesem Hintergrund die investiven Maßnahmen ab, die im Wesentlichen mit dem im Konjunkturpaket II enthaltenen Zukunftsinvestitionsgesetz auf den Weg gebracht wurden. Zusammen mit dem vom Land (einschl. Kommunen) zu erbringenden Eigenanteil in Höhe von 25 v.H. (rd. 240 Mio. €) stehen allein aus diesem Programm rd. 958 Mio. € für zusätzliche Investitionen zur Konjunkturbelebung zur Verfügung. Etwa die Hälfte davon soll im Jahr 2009 abfließen.

Zur aktiven Bekämpfung der negativen konjunkturellen Entwicklung hat die Landesregierung zudem beschlossen, additiv zum Konjunkturprogramm des Bundes ein eigenes Sonderinvestitionsprogramm mit einem Programmvolumen von insgesamt 1,7 Mrd. € aufzulegen. Die damit vor allem auf kommunaler Ebene angestoßenen zusätzlichen Investitionen sorgen bereits kurzfristig für eine Belebung der Nachfrage. Durch die Schwerpunktsetzung in den Bereichen "Bildung und Forschung" und "Infrastruktur" stärken diese Vorhaben - wie auch das Bundesprogramm - gleichzeitig die Wachstumsperspektiven des Landes. Zusammen mit den Maßnahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes mobilisiert das Land damit in den kommenden Jahren insgesamt über 2,6 Mrd. €, die konzentriert und konjunkturgerecht in die Zukunft Hessens investiert werden.

b) Kein Ausgleich der Steuerausfälle

Der Haushalt 2009 weist nicht nur die finanziellen Auswirkungen der in den Konjunkturpaketen enthaltenen steuerlichen Maßnahmen (u.a. Rechtsverschiebung des Einkommensteuertarifs und Ausweitung der degressiven Abschreibung) mit einem Volumen von rd. 260 Mio. € aus. Zu diesen Mindereinnahmen treten noch Steuerausfälle in Höhe von zusammen 920 Mio. €

hinzu, die aus dem Konjktureinbruch (minus rd. 650 Mio. €), aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Pendlerpauschale (minus rd. 160 Mio. €) sowie zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen bei der Erbschaftsteuer und dem Familienleistungsausgleich (zusammen minus rd. 110 Mio. €) resultieren.

Gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2008 ergibt sich damit ein Belastungsvolumen von 1.180 Mio. €. Der Versuch, eine solche Summe einzusparen, wäre in der jetzigen konjunkturellen Situation gleichbedeutend mit einer staatlichen Parallelpolitik. Sie würde die positiven Effekte der von Bund und Ländern in Angriff genommenen antizyklischen Maßnahmen in ihrem Kern konterkarieren und damit einer Perpetuierung der Störungslage Vorschub leisten.

c) Einsparungen weder geeignet noch möglich

Hinzu kommt, dass kurzfristige Einsparungen in der zur Einhaltung der Kredithöchstgrenze erforderlichen Größenordnung (971,5 Mio. €) schon praktisch ausgeschlossen sind. Sie können nur in solchen Bereichen erfolgen, die einer (kurzfristigen) Gestaltung durch das Land zugänglich sind. Weite Bereiche des Landeshaushalts sind jedoch nicht disponibel, weil sie, wie z.B. die Zahlungsverpflichtungen des Landes im Länderfinanzausgleich, auf bundesgesetzlichen Vorgaben beruhen, oder, wie z.B. die Zinsausgaben, weitgehend exogen vorgegeben sind.

Kurzfristig zu realisierende Einschnitte bei den Personalausgaben durch Eingriffe in die Besoldungsstruktur (z.B. durch die vollständige Streichung der Sonderzahlungen für Beamte und Versorgungsempfänger, Gehaltskürzungen oder eine weitere Absenkung des Versorgungsniveaus) sind nicht geeignet, weil sie das verfügbare Einkommen reduzieren und sich somit negativ auf den privaten Konsum und die gesamtwirtschaftliche Nachfrage der privaten Haushalte auswirken würden. Hinzu kommt, dass die Personalausgaben bereits im Rahmen der Operation "Sichere Zukunft" Anknüpfungspunkt umfangreicher Konsolidierungsanstrengungen des Landes waren. Weitergehende und vor allem zeitnah wirkende Einsparmaßnahmen im Personalbereich sind daher kaum mehr möglich. Optional könnten insoweit allenfalls betriebsbedingte Kündigungen sowie der vollständige Verzicht auf Neueinstellungen - vor allem im Lehrer- oder Polizeibereich - in Betracht gezogen werden. Dies stünde jedoch in krassem Widerspruch zu dem Ziel der Beschäftigungssicherung.

Gleiches gilt im Hinblick auf die sächlichen Verwaltungsausgaben, weil dort nennenswerte Einschnitte - z.B. bei den Mieten und Pachten, den Heiz- und Betriebsstoffen oder bei den Mitteln für Geschäftsbedarf und Kommunikation - die ordnungsmäßige Aufgabenerfüllung eines modernen und leistungsfähigen Staates stellen würden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich mit den Verfahrensauslagen des Landes oder den aus der Einführung des BOS-Digitalfunks ergebenden Verpflichtungen ein nennenswerter Teil der sächlichen Verwaltungsausgaben einer direkten Steuerung durch das Land entzieht.

Keine Alternative stellen auch Kürzungen bei den laufenden Übertragungsausgaben dar. Die erforderlichen Einschnitte müssten nicht zuletzt insbesondere auch zulasten der Hochschulen sowie der Forschungsausgaben des Landes gehen und würden damit z.B. einen Verzicht auf das LOEWE-Programm oder eine deutliche Absenkung der Mittel für den Hochschulpakt erzwingen. Dies würde sich negativ auf die Bildungs- und Forschungslandschaft in Hessen auswirken und damit die Wachstumsperspektiven des Landes beeinträchtigen. Denkbare Einschnitte bei den Zuweisungen an Dritte im laufenden Jahr stoßen in der jetzigen Situation einerseits auf rechtliche Vorbehalte und bergen andererseits die Gefahr, dass sich hierdurch die Beschäftigungsproblematik weiter verschärft. Hinzu kommt, dass gerade in einem Wirtschaftsabschwung die Inanspruchnahme sozialer Einrichtungen zunehmen dürfte und finanzielle Einschnitte in diesem Sektor den gesamtwirtschaftlichen Bemühungen, die Auswirkungen der Wirtschaftskrise zu dämpfen, diametral entgegenwirken.

Besonderer Teil:

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2009 entspricht weitgehend den Vorschriften des Haushaltsgesetzes 2008 vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 899).

Soweit es sich nicht lediglich um redaktionelle Anpassungen handelt, werden die Änderungen gegenüber dem Vorjahr wie folgt begründet:

Zu § 3 Abs. 2 letzter Satz:

Die Bund-/Länder-Programme "Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen - Investitionspakt" der Jahre 2008 und 2009 sind nach Bildung der neuen Landesregierung im Zuge der Umressortierung von Zuständigkeiten auf die Einzelpläne 07 und 09 aufgeteilt worden. Um eine optimale Mittelverwendung zu gewährleisten bzw. um sämtliche Bundesmittel in Anspruch nehmen zu können, sollen die Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen einzelplanübergreifend für deckungsfähig erklärt werden können.

Zu § 7 Abs. 9 (neu):

Mit der vorgesehenen Regelung werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Auslandsbezügen geschaffen, da nach § 51 LHO Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, nur geleistet werden dürfen, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 9:

Die bisherige Regelung für Beamtenverhältnisse auf Zeit ist gegenstandslos geworden, da die Regelungen zur Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 2008 für nichtig erklärt wurden. Mittlerweile sind alle bisherigen Beamtenverhältnisse auf Zeit in Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit oder auf Probe umgewandelt worden.

Zu § 10 Abs. 3 (neu):

Die bisher in § 9 Nr. 2 des Haushaltsgesetzes getroffenen Regelungen zur Schaffung von Altersteilzeitstellen werden aus redaktionellen Gründen in § 10 Abs. 3 übernommen.

Zu § 13 Abs. 5 Satz 3 (neu):

Kurzfristige - unterjährige - Darlehen, die nach Verabschiedung eines Haushaltsgesetzes zum Ausgleich des vorangegangenen Haushalts im laufenden Kalenderjahr aufgenommen werden, sind zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung noch nicht planbar und bleiben deshalb bei der Bemessung der Tilgungsausgaben regelmäßig unberücksichtigt. Ohne die vorgesehene entsprechende Erhöhung der Kreditaufnahme des laufenden Haushaltsjahres ginge die Finanzierung des Vorjahres zulasten der Kreditaufnahme des laufenden Jahres.

Zu § 14 Abs. 1:

Das Haushaltsgesetz 2008 gab einen Bürgschaftsrahmen von 300 Mio. € vor, der mit dem Gesetz zur Übernahme von Garantien und Bürgschaften zur Stabilisierung von Unternehmen (Unternehmensstabilisierungsgesetz vom 21. November 2008, GVBl. I S. 977) - befristet bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2009 - um 500 Mio. € auf 800 Mio. € erhöht worden ist.

Dauer und Umfang der aktuellen Wirtschaftskrise, die neben der Automobilindustrie auch weitere Industriezweige (Maschinen- und Anlagenbau, in Teilbereichen Bauindustrie) erreicht hat, der bisher schon vorliegende Gesamtumfang von Bürgschaftsanfragen und -anträgen sowie die Sicherung notwendiger Handlungsspielräume des Landes auch bei Großunternehmen machen vorsorglich eine deutliche Erhöhung des Bürgschaftsrahmens auf 1,7 Mrd. € erforderlich.

Wiesbaden, 23. März 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

Haushaltsplan 2009**Teil I - Haushaltsübersicht****A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne**

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01	Hessischer Landtag	—	1.304.700	5.000	3.363.900	4.673.600
02	Hessischer Ministerpräsident	—	827.300	295.000	3.367.200	4.489.500
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	—	79.288.600	16.583.600	329.276.200	425.148.400
04	Hessisches Kultusministerium	—	8.050.600	4.703.900	170.957.100	183.711.600
05	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	—	383.648.600	3.878.200	51.802.300	439.329.100
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	43.991.200	9.709.400	104.072.300	157.772.900
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	—	44.318.000	620.076.300	222.594.800	886.989.100
08	Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit	—	3.690.000	68.320.300	90.678.200	162.688.500
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	20.206.000	33.172.600	36.039.500	55.263.700	144.681.800
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	33.000	33.000
11	Hessischer Rechnungshof	—	5.500	6.000	1.036.100	1.047.600
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	22.646.000	162.593.100	151.210.800	336.449.900
17	Allgemeine Finanzverwaltung	16.024.059.000	305.311.300	526.145.500	8.030.297.900	24.885.813.700
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	84.312.200	84.312.200
Insgesamt:		16.044.265.000	926.254.400	1.448.355.800	9.298.265.700	27.717.140.900

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
32.160.300	6.205.500 —	8.466.000	—	1.472.000	1.192.300	49.496.100	-44.822.500
34.989.400	18.904.700 —	2.129.400	—	5.390.000	3.223.400	64.636.900	-60.147.400
921.894.500	396.752.900 —	54.412.700	10.166.400	110.063.600	256.210.800	1.749.500.900	-1.324.352.500
2.774.726.000	108.486.000 —	299.664.500	—	649.300	752.731.700	3.936.257.500	-3.752.545.900
537.550.500	378.390.500 374.200	20.590.400	500.000	12.056.800	139.874.300	1.089.336.700	-650.007.600
405.295.400	160.289.700 —	2.855.000	—	24.278.100	111.052.500	703.770.700	-545.997.800
209.116.100	117.009.100 —	677.806.400	229.959.800	193.692.800	41.555.800	1.469.140.000	-582.150.900
21.115.800	13.684.700 —	396.108.100	—	63.932.300	122.467.400	617.308.300	-454.619.800
41.670.600	58.520.500 —	198.679.900	300.000	86.367.200	122.148.300	507.686.500	-363.004.700
443.300	301.700 —	—	—	—	242.100	987.100	-954.100
12.178.100	5.337.300 —	2.000	—	160.000	2.066.700	19.744.100	-18.696.500
118.869.600	62.197.900 —	1.814.306.900	—	185.437.400	8.512.200	2.189.324.000	-1.852.874.100
2.417.813.800	1.544.500 5.325.050.000	5.526.946.700	—	1.101.735.000	514.657.900	14.887.747.900	+9.998.065.800
—	21.825.000 —	—	379.263.200	18.116.000	13.000.000	432.204.200	-347.892.000
7.527.823.400	1.349.450.000 5.325.424.200	9.001.968.000	620.189.400	1.803.350.500	2.088.935.400	27.717.140.900	—

Haushaltsplan 2009**Teil I - Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2009 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2010 EUR	2011 EUR	2012 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	—	—	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	2.495.000	1.455.000	1.013.000	7.000	20.000
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	303.910.000	170.260.000	71.200.000	42.450.000	20.000.000
04	Hessisches Kultusministerium	18.930.900	18.930.900	—	—	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	12.440.000	7.680.000	2.380.000	2.380.000	—
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	14.140.000	7.690.000	2.150.000	2.150.000	2.150.000
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	618.889.800	304.860.500	180.432.300	103.198.400	30.398.600
08	Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit	84.120.000	39.495.000	26.290.000	16.855.000	1.480.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	144.188.000	52.876.000	39.567.000	22.514.000	29.231.000
10	Staatsgerichtshof	360.000	360.000	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	4.620.000	3.500.000	1.005.000	115.000	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	508.975.000	214.715.000	182.780.000	111.420.000	60.000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	353.230.000	110.780.000	101.950.000	71.000.000	69.500.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	578.638.700	304.885.700	196.793.000	65.060.000	11.900.000
Insgesamt		2.644.937.400	1.237.488.100	805.560.300	437.149.400	164.739.600

Gesamtplan 2009

Teil II Finanzierungsübersicht

(Mio. EUR)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. <u>Ausgaben</u>	21.803,5
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. <u>Einnahmen</u>	19.308,6
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. <u>Finanzierungssaldo</u>	- 2.495,0

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	2.505,4
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	6.335,1
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3.829,7
2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u>	--
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	--
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--
3. <u>Rücklagenbewegung</u>	- 10,4
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	115,5
3.2. Zuführungen an Rücklagen	125,9
4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u>	--
4.1. Einnahmenseite	1.958,0
4.2. Ausgabenseite	1.958,0
5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u>	2.495,0

Gesamtplan 2009

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	(Mio. EUR)
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u>	6.335,1
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u>	3.829,7
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	--
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	3.829,7
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	--
4. Sonstige Tilgungen	--
III. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	2.505,4
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u>	--
Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 07 75 - 311)	--
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u>	36,0
Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)	36,0
III. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u>	- 36,0